

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4602

Änderungsantrag

der Fraktion der FDP

zu „Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein“ (Drucksache 20/2954)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein wird wie folgt geändert:

1.)

In Artikel 2 wird der § 1 Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

"Die mit Ablauf des 30. Juni 2025 für den staatlichen Arbeitsschutz eingesetzten Körperschaftsbeamtinnen und -beamten der Unfallkasse Nord werden nach Maßgabe des § 27 Landesbeamtengesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 634), in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Absatz 1 Satz 1 Beamtenstatusgesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389), in den Dienst des Landes Schleswig-Holstein übernommen. Die Übernahme ist durch das für den Arbeitsschutz zuständige Ministerium zu verfügen."

2.)

In Artikel 2 wird in § 2 Absatz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

"Die Beschäftigungszeiten der bisher bei der Unfallkasse Nord Beschäftigten werden vollständig als Beschäftigungszeit beim Land Schleswig-Holstein anerkannt."

3.)

In Artikel 2 wird der § 2 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 wie folgt neu gefasst:

"Das für den staatlichen Arbeitsschutz zuständige Ministerium soll tarifliche Maßnahmen ergreifen, um das bisherige Entgeltniveau der Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes anzugleichen. Die im Zuge dieser Anpassung gezahlten Zulagen sind nicht frei widerrufbar."

4.)

In Artikel 2 wird der § 2 Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

"Betriebsbedingte Kündigungen und betriebsbedingte Änderungskündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen."

Dr. Heiner Garg
und Fraktion